

Für Branntwein ertheilt die Steuerverwaltung über ein bestimmtes unter steuerlichem Verschluß liegendes Quantum eine Bescheinigung, daß sie das Gut für die Reichsbank in Pfandbesitz genommen habe. Diese Einrichtung ist auch für Zucker ein Erforderniß und wünschenswerth, daß sie auf alle Lombarddarleher, also auch auf Privatbankinstitute auszudehnen sei. Der erwähnte Magistratsantrag erstrebt denn auch diese Ausdehnung auf Privatbanken und zwar nicht allein für Zucker, der in den beiden zu errichtenden Speichern, sondern auch für solchen, der im Packhof lagert. Das Kollegium der Handelskammer in Magdeburg beschloß daher, diesen Antrag im ganzen Umfang zu unterstützen und, da weitere Wünsche

hinsichtlich Beleihung von Lagerndem Zucker geltend gemacht wurden, dahin zielende Schritte für später sich vorzubehalten.

Das königliche Ministerium für Handel und Gewerbe hatte die oben erwähnte Handelskammer um Aufzählung derjenigen Gewerbe ersucht, welche Zucker zu anderen als Verzehrungsgegenständen verarbeiten und denen nach §. 8 des Zuckersteuergesetzes Steuerfreiheit zu gewähren wäre. Es sollen nach eingezogener Erfundung die Fabrikation und Appretur von Seide, ferner von Tinte, Stiefelwichse &c. dem Ministerium namhaft gemacht werden.

Verschiedenes.

Eine Pascher- und Schmugglergeschichte, welche bereits vier Jahre zurückliegt, beschäftigt am Dienstag die dritte Strafkammer des Berliner Landgerichts I. Die Anklage richtete sich gegen den Galanteriewaarenfabrikanten G. Sch. in Berlin und beschuldigte denselben, zu W. in B. im Herbst 1883 und 1884 gemeinschaftlich mit Anderen fortgesetzt es unternommen zu haben, die österreichisch-ungarischen Eingangsabgaben zu hinterziehen. Es ist dies ein Verstoß gegen das Gesetz betr. die Bestrafung von Zu widerhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze vom 17. Juli 1881. Der Angeklagte hatte für seine Galanteriewaaren sein Hauptabsatzgebiet in Oesterreich. Um seinen Abnehmerkreis zu erweitern, übernahm er es, seinen Kunden die Waaren zollfrei zu liefern, er selbst aber umging die Zollgefälle, indem er sich mit einer wohl eingekreisteten Schmugglerbande in Verbindung setzte. Als Pascher trat ein gewisser W. in Thätigkeit, welcher sich wieder mit zwei anderen Schmugglern, den dicht jenseits der Grenze bei W. wohnenden Händlern D. und D. in Verbindung setzte. W. nahm nun im Herbst 1883 von dem Angeklagten fortgesetzt Leder und Galanteriewaaren in Empfang und vertrieb sie weiter an die beiden Unteragenten und deren Genossen. In W. wurden die Kollibizezeichnungen geändert und dann die Waaren an die Kunden des Angeklagten mit der Eisenbahn oder der Post verhandt. In der Nacht zum 21. November 1884 wurden drei aus dem Geschäft des Angeklagten herührende Kisten mit zollpflichtigen Waren den Paschern abgejagt und mit Beschlag belegt. Die Seitens der österreichischen Finanzbezirks-Verwaltung angestellten Erhebungen ergaben, daß der Angekladige durch seine drei Helfershelfer im November 1883 und im Oktober 1884 44 Waarensendungen in 53 Kisten verpackt im Zaf-turenwerthe von 11884 M. nach Oesterreich eingeschmuggelt hatte. Diese Waarensendungen, die zum Theil beschlagnahmt wurden, enthielten lediglich solche Waaren, die dem österreichischen Eingangs zoll unterliegen. — Der Gerichtshof hielt den Angeklagten auf Grund der vorhandenen Zeugenaussagen in Verbindung mit den beschlagnahmten Briefen für überführt und verurteilte ihn nach Maßgabe der rechnerischen Vorschriften zu einer Geldstrafe von 7000 M. 34 Pf. im Unvermögensfalle zu 6 Monate Gefängniß.

In Guben ist die Einführung einer Biersteuer, welche der Magistrat beauftragt hatte, und deren Ertrag auf etwa 12000 M. veranschlagt wurde, von der Stadtverordneten-Versammlung mit der Begründung abgelehnt worden, daß das Bier ein nothwendiges Lebensmittel sei und die Überwachung derselben viele Ungelegenheiten mit führe. Dagegen ersuchten sie den Magistrat, eine Vorlage auszuarbeiten, in der nur das auswärtige, d. h. das echte Bier und der Wein mit einer Steuer belegt werden.

Verbot der Anwendung des Saccharin beim Bierbrauen in England.

In der Sitzung des englischen Unterhauses vom 27. v. M. fand bei der Beratung des Budgets über Zölle und Steuern eine interessante Verhandlung über die Anwendung des Saccharins bei dem Bierbrauen statt. Eine Bestimmung, welche das Schatzamt ermächtigt, den Gebrauch gewisser Stoffe bei steuerpflichtigen Waaren zu verbieten, sollte durch einen Zusatz abgeschwächt werden, welcher dieses Verbot auf schädliche und nachtheilige Stoffe einschränkt, u. zw. wie der Auftragsteller ausführte, um die Verwendung des Saccharins beim Bier zuzulassen. Der Schatzkanzler, Herr Goschen, widersegte sich diesem Antrage im Interesse der Einnahmen aus der Biersteuer und wurde hierbei von Herrn Gladstone unterstützt. Herr Goschen erklärte

ferner, daß, wenn der englische Brauer kein Saccharin anwenden dürfe, dies auch dem ausländischen Brauer bei der Einfuhr von Bier nicht gestattet werden könne.

Der beantragte Zusatz wurde mit 229 gegen 123 Stimmen abgelehnt.

Aus den Verhandlungen der Handelskammer zu Halberstadt.

Sitzung vom 18. April 1888.

Die Handelskammer zu Minden hat den Herrn Minister für Handel und Gewerbe gebeten, beim Erlass der Ausführungsbestimmungen zum neuen Zuckersteuergesetz dahin zu wirken, daß die am 1. August d. J. (dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes) vorhandenen Bestände an fertigem Zucker in gleicher Weise wie die Vorräthe von unferthiger Waare behandelt werden sollen, indem den Besitzern behufs Vermeidung von Doppelbesteuerung gestattet wird, dieselben in den inländischen Verkehr zu bringen, ohne daß die neue Verbrauchsabgabe dafür entrichtet zu werden braucht. Da der Handelskammer mitgetheilt wurde, daß auch der „Verein Deutscher Zuckerraffinadeure“ in diesem Sinne beim Bundesrat vorsichtig geworden sei, so ließ die selbe es bei der Kenntnissnahme von der Mindener Eingabe bewenden.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensioniert: die Hauptamtsassistenten 1. Bendreich in Eydtkuhnen und 2. Wottreich in Königsberg;
befördert oder versetzt: die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Königsberg 1. Großmann und 2. Möck zu Sekretären bei derselben, 3. der Obersteuerkontrolleur Altergott in Pr. Holland als Obergrenzkontrolleur für den Zollabfertigungsdienst nach Memel, 4. der Obersteuerkontrolleur Tausendfreund in Fürstenwalde als Obersteuerkontrolleur nach Pr. Holland, 5. der Hauptamtsassistent Beigmeister in Königsberg zum Obergrenzkontrolleur in Fürstenwalde, 6. der Steueraufseher Farrensteiner in Königsberg zum Hauptamtsassistenten derselbst, und 7. der Obergrenzkontrolleur Neumann in Mierunken als Obersteuerkontrolleur nach Mewe;

in der Provinz Westpreußen

gestorben: der Hauptamtsassistent Graf in Elbing;
befördert oder versetzt: die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig 1. Matthies und 2. Oltersdorf zu Sekretären bei derselben, 3. der Obersteuerkontrolleur Olmezer in Berent in gleicher Eigenschaft nach Graudenz;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin 1. Denzer, 2. Hollberg, 3. Thielbörger, 4. Blobel und 5. Begener zu Sekretären bei derselben, 6. der Obersteuerkontrolleur Pflugmacher in Eberswalde in gleicher Eigenschaft nach Königsberg in Pr., 7. der Obersteuerkontrolleur